Kinder und Jugendliche schützen - **eingreifen und handeln bei Peergewalt**

Unser Ziel:
Risiken minimieren - Sicherheit erhöhen

Jugend BISTUM TRIER

BDKJ Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözese Trier

prävention im bistum trier

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG 3
1.1 Grenzverletzung 3
1.2 (Sexualisierte) Übergriffe 3
1.3 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch 3

2. VOR DER MAßNAHME 4

3. WÄHREND DER MAßNAHME 6
3.1 Grenzverletzendes und (sexualisiert) übergriffiges Verhalten durch Teilnehmende ohne strafrechtliche Relevanz 6
3.1.1 Blick auf die betroffene teilnehmende Person 7
3.1.2 Blick auf die übergriffige teilnehmende Person 7
3.1.3 Blick auf die Gruppe der Teilnehmenden 8
3.2 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinn 8

4. NACH DER MAßNAHME 9
4.1 Gespräch mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen teilnehmenden Person 10
4.2 Gespräch mit den Personensorgeberechtigten der übergriffigen teilnehmenden Person 10
4.3 Gespräche mit den Personensorgeberechtigten nicht direkt betroffener Teilnehmenden 10

5. MÖGLICHE HINWEISE AUF SEXUALISIERTE GEWALTERFAHRUNG 11

6. ANHANG 12
6.1 Vermutungstagebuch 12
6.2 Adressen 14

1. EINFÜHRUNG

Wenn in dieser Broschüre der Begriff **Peergewalt** verwendet wird, bezeichnet er ein Verhalten, bei dem eine Person die Grenzen einer anderen verletzt, ihr Schaden zufügt oder Macht über sie ausübt. Der Begriff bezeichnet Gewalt, die eine gleichaltrige oder annähernd gleichgestellte Person einer anderen gleichaltrigen oder annähernd gleichgestellten Person antut. Denn sowohl Kinder als auch Jugendliche können sich anderen Kindern und Jugendlichen gegenüber grenzverletzend und übergriffig verhalten. Bereits Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter können (sexualisiert) übergriffiges Verhalten zeigen und Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen, Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles überschreiten.

(Sexualisiert) Übergriffiges Verhalten von Jugendlichen ist vielfältig, geht in der Regel ebenfalls mit einem Machtgefälle einher und kann im Kontext von scheinbar romantischen Beziehungen oder von Peergruppen entstehen. Besonders häufig wird von Jugendlichen sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien ausgeübt.[1]

Auf Ferienfreizeiten, in Gruppenstunden, in Maßnahmen etc. sollen sich Teilnehmende wohlfühlen und positive Erfahrungen sammeln. Das kann gelingen, wenn Veranstaltungs- und Gruppenleitungen auf der Grundlage von vorliegenden Potentialen, aber auch identifizierten Risiken ein achtsames Miteinander etablieren und entsprechende Strukturen aufbauen (s. auch Institutionelles Schutzkonzept (ISK) des jeweiligen Trägers).

Der vorliegende Leitfaden soll die entsprechende Handlungssicherheit erhöhen, indem er Orientierung „Vor“, „Während“ und „Nach“ der Maßnahme hinsichtlich Prävention und Intervention gibt.

Grundsätzlich gilt:

Die (Gruppen-)Leitungen sind verantwortlich für eine achtsame Haltung, einen grenzachtenden Umgang und das Einhalten der aufgestellten Regeln.

Es wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen, (sexualisierten) Übergriffen sowie sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch im strafrechtlichen Sinne.

1.1 Grenzverletzungen

Eine Person, die sich grenzverletzend verhält, tut dies meist unabsichtlich, aus Unerfahrenheit und/oder persönlicher Unachtsamkeit.

1.2 (Sexualisierte) Übergriffe

Eine Person, die (sexualisiert) übergriffiges Verhalten zeigt, zeigt dieses Verhalten vorsätzlich und missachtet abwehrende Reaktionen der betroffenen Person, wie auch die Kritik Dritter. Dieses Verhalten kann der Vorbereitung von Machtmissbrauch und/oder sexualisierter Gewalt dienen. (Sexualisierte) Übergriffe sind deutlich massiver als Grenzverletzungen.

1.3 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

beschreibt Handlungen einer Person mit sexuellem Bezug, die sie ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person ausübt. Demnach ist sexualisierte Gewalt jede sexuelle Handlung (mit oder ohne Körperkontakt), die eine Person an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vornimmt. Auch die Aufforderung an Minderjährige, sexuelle Handlungen untereinander durchzuführen, ist sexualisierte Gewalt.

1 Vgl. https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen; zuletzt aufgerufen am 06.08.2026

Im Strafgesetzbuch verwendet man den Begriff „sexueller Missbrauch“, wenn die sexualisierte Gewalt eine strafrechtliche Relevanz hat. Dazu zählen körperliche, verbale, psychische oder mediale Handlungen – bspw. aufdringliche Nähe, unangemessener Körperkontakt, Pornos zeigen, ungefragtes Zusenden von Nacktbilder usw.

Gemäß §19 StGB können sexuelle Handlungen von Kindern an Kindern nicht strafrechtlich verfolgt werden, da Personen unter 14 Jahren schuldunfähig sind. Dagegen sind sexuelle Handlungen von Jugendlichen und/oder Erwachsenen an Kindern (Personen unter 14 Jahren) immer strafrechtlich relevant! Der sexuelle Kontakt unter Jugendlichen ist strafbar, wenn es zum Zeitpunkt der Vornahme der Handlungen kein gegenseitiges Einvernehmen gibt, eine Zwangslage ausgenutzt wird und eine Gegenleistung (wie z. B. Geld, Geschenke) gewährt wird.[2]

2. VOR DER MAßNAHME

Bereite dich vor!

- **Bereite dich darauf vor**, dass es zu Grenzverletzungen, (sexualisierten) Übergriffen und sexualisierter Gewalt von Teilnehmenden kommen kann. Spreche mit deinen Teamer*innen über das Thema, trage die Haltungen zusammen.

- **Kläre die Verantwortung** für den achtsamen Umgang mit allen Personen in betreuender Funktion. Die eigene Verantwortung muss allen bewusst sein. Eine Kenntnis der relevanten gesetzlichen Regelungen, wie zum Beispiel dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), ist Voraussetzung. Darüber hinaus müssen auch Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz bekannt sein.

- **Erstelle ein Verhaltensregelwerk** zum grenzachtenden Umgang insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte. Die Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung müssen für alle Beteiligten (Teamer*innen und Teilnehmenden) klar und transparent sein.

  Umgang mit...

  ... (grenzverletzender) Sprache
  ... Nähe und Distanz
  ... Privatsphäre
  ... einvernehmlicher körperlicher Nähe zwischen Teilnehmenden, Teamer*innen sowie zwischen Teamer*innen und Teilnehmenden
  ... distanzlosem Verhalten unter Drogeneinfluss (z. B. Alkohol, Cannabis)
  ... digitalen Medien, insbesondere Smartphones (siehe dazu bspw. → www.klicksafe.de)
  ... ... _____

- **Frage die Verantwortlichen** deiner Ferienfreizeit, Gruppenstunde, Maßnahme etc. nach dem Interventionsplan. Sofern dieser noch nicht entwickelt wurde, muss dieser erstellt werden. Kläre die Verantwortlichkeiten auf der Ebene des Trägers. Beachte das Vorgehen bei Gefährdungsverdacht in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit und den → Interventionsplan des Bistums Trier.

2 Vgl. https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/strafrecht; zuletzt aufgerufen am 06.08.2026

- **Kläre die Vorgehensweise** bei Hinweisen auf und Beobachtungen von Grenzverletzungen, (sexualisierten) Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt und bespreche Zuständigkeiten und Meldewege innerhalb der eigenen Leitungsstruktur:
  - Wer ist Träger?
  - Wer ist Leitung?
  - Wann sollen/müssen auch Personensorgeberechtigte informiert werden?
  - Wo gibt es beratende Unterstützung?
  - Notiere Zuständigkeiten und Meldewege, sodass im Krisenfall darauf zurückgegriffen und angemessen gehandelt werden kann.

- **Informiere dich** über Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen.
- **Mache die Regeln** und die Konsequenzen gegenüber den Teilnehmenden und Personensorgeberechtigten **bekannt**.
- **Mache die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten** vor, während und nach der Maßnahme **transparent** gegenüber Teilnehmenden und Personensorgeberechtigten.

Hinweis:

Erkundige dich, welche Regeln für deine Ferienfreizeit, Gruppenstunde, Maßnahme etc. gelten.

Anregung dazu geben das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex für hauptamtliche/-berufliche Mitarbeitende des jeweiligen Arbeitsbereiches, Trägers, Verbands, der jeweiligen Pfarrei etc. und die → *Verpflichtungserklärung für ehrenamtlich Tätige zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier*.

Diese können im Vorfeld einer Veranstaltung gemeinsam durchgegangen werden und so eine Verständigung auf die Geltung stattfinden. Je nach Art der Veranstaltung kann es hilfreich sein, die bestehenden Vereinbarungen zu ergänzen.

3. Während der MAßNAHME

3.1 Grenzverletzendes und (sexualisiert) übergriffiges Verhalten durch Teilnehmende ohne strafrechtliche Relevanz

Grundsätzlich gilt:

Werden grenzverletzendes oder (sexualisiert) übergriffiges Verhalten wie diskriminierende Beleidigungen, unangemessene Berührungen etc. durch Teilnehmende direkt beobachtet, müssen die Verantwortlichen unmittelbar eingreifen und pädagogisch intervenieren (benennen – ablehnen – anleiten). Das grenzverletzende/übergriffige Verhalten ist zu stoppen, das Fehlverhalten muss benannt werden, auf Regeln hingewiesen und deren Einhaltung eingefordert werden.

Im Umgang mit grenzverletzendem oder (sexualisiert) übergriffigem Verhalten durch eine teilnehmende Person sollten folgende Punkte beachtet und je nach Situation besonders berücksichtigt werden:

- **Bespreche dich im Team**
  Teile deine Wahrnehmung bzw. deinen Kenntnisstand mit. Reflektiert gemeinsam deine bisherigen Handlungen. Nehmt gemeinsam eine erste Einschätzung der Situation vor und legt das weitere Vorgehen auf Basis der im Vorfeld vereinbarten Regeln und des bestehenden Interventionsplans fest. Die Leitung der Maßnahme ist in der Verantwortung, je nach Ausmaß des (Verdachts-)Falls, den Träger der Ferienfreizeit, der Gruppenstunde, der Maßnahme etc. zu informieren.

- **Stelle die betroffene Person und Zeug*innen in den Mittelpunkt, nicht die übergriffige Person**
  Das Erleben der betroffenen Person steht im Vordergrund – nicht die Einschätzung des Teams oder der Gruppe zum Schweregrad des Übergriffs (Äußerungen, wie z. B. „So schlimm war das doch gar nicht … Der*die soll sich nicht so anstellen…“).

- **Vermeide „Gegenüberstellungen“ und hole nicht „alle an einen Tisch“**
  Verringere dadurch die Gefahr von Verleugnungen oder gegenseitiger Schuldzuweisung.

- **Kläre, inwiefern Personensorgeberechtigte zu informieren sind**
  Je nach Art bzw. Schwere des Vorfalls sollten die Personenberechtigten der betroffenen Person und der übergriffigen Person sofort oder unmittelbar nach der Maßnahme informiert werden. Es gilt eine Fürsorgepflicht gegenüber allen (Betroffene, Beschuldigte, Zeug*innen), ihre (Daten-)Schutzrechte sind zu beachten.

- **Dokumentiere den Vorgang**
  Alle Fälle berichteter, vermuteter oder beobachteter übergriffiger Handlungen sind zu dokumentieren und dem Träger zur notwendigen Aufbewahrung bereitzustellen. Eine Vorlage findest du im Anhang.

- **Hole zeitnah Hilfe und Beratung ein** (Adressen findest du im Anhang)
  Grenzverletzendes Verhalten und/oder (sexualisierte) Übergriffe durch Gleichaltrige können in der Peergruppe nachhaltig wirken. Sie können nicht nur dem*der Betroffenen schaden, sondern können sich auch auf das Gruppengefüge und die benachbarten Systeme auswirken: Familie, Nachbarschaft, Gemeinde u.ä. Je professioneller im (Verdachts-)Fall gehandelt wird, umso besser lässt sich der Vorfall für alle Beteiligten be- und verarbeiten.

Hinweis:

Die Situation muss bestmöglich für alle Beteiligten bearbeitet und geklärt werden:

3.1.1 Blick auf die betroffene teilnehmende Person

- Braucht die Sicherheit, dass sie Trost, Schutz und Stärkung erfährt.
- Braucht den Zuspruch, dass die übergriffige Person sich falsch verhalten hat und dass die Verantwortlichen dafür Sorge tragen, dass sie geschützt wird. Jede Person hat das Recht auf Schutz.
- Braucht emotionale Zuwendung.
- Braucht die Sicherheit, dass ihm*ihr geglaubt wird und er*sie verstanden wird.
- Sollte im Blick des Teams bleiben und Aufmerksamkeit erhalten.
- In einem ersten Schritt nimmt der*die Teamer*in der Maßnahme das Berichtete und die Gefühle der betroffenen Person ernst, spendet Trost und bezieht klare Stellung gegen das übergriffige Verhalten.
- Es ist wichtig, zuzuhören und zurückhaltend zu fragen. Das Mitteilungsbedürfnis der betroffenen Person sollte im Vordergrund stehen, nicht das Informationsbedürfnis der Teamer*innen. Ebenso sollte auf offene Fragestellungen geachtet und eigene Bewertungen vermieden werden. Fragen wie: „Bist du sicher?", „Warum hast du dich nicht gewehrt?" oder „Warum hast du überhaupt mitgemacht?" - sind nicht angebracht.
- Ein Gespräch mit allen beteiligten Teilnehmenden ist eher kontraproduktiv, denn die betroffene Person kann in einer solchen Situation weiter unter Druck geraten und ihr Ohnmachtsgefühl kann verstärkt werden.
- Die Leitung der Maßnahme sorgt dafür, dass die betroffene Person vor weiteren Übergriffen geschützt ist.
- *Bei massiven Formen:*
  - (Räumliche) Trennung von betroffener Person und übergriffiger Person.
  - Auf therapeutische Unterstützung hinweisen.

3.1.2 Blick auf die übergriffige teilnehmende Person

- Wird mit ihrem Verhalten konfrontiert. Fragen nach Gründen sollten auch hier unterbleiben, da sie zum Leugnen und Rechtfertigen führen können. Versuche, Verantwortung für die Handlung abzuwälzen, das eigene Tun zu rechtfertigen oder Tatsachen zu leugnen, sind konsequent zu thematisieren und einzuordnen.
- Braucht den deutlichen Hinweis, dass ihr Verhalten falsch und nicht akzeptabel war. Es sollte keinesfalls zu einer Bloßstellung oder Entwürdigung der übergriffigen Person kommen. Ihr Verhalten ist unmissverständlich abzulehnen, jedoch nicht die Person als Ganzes.
- Braucht Aufmerksamkeit im Hinblick auf den Ursprung ihres übergriffigen Verhaltens.
- Sanktionen sind auszusprechen und deren Einhaltung ist zu kontrollieren.

- Je nach Art und Schwere des Vorfalls sollte das Gespräch mit der übergriffigen Person nicht alleine, sondern von zwei Teamverantwortlichen geführt werden. Auch die übergriffige Person sollte, wenn von ihr gewünscht, eine Begleitung mitbringen dürfen.
- Banal, aber wichtig: Interventionsmaßnahmen hängen immer vom Ausmaß der Tat ab und können von einfachen pädagogischen (z. B. Entschuldigung), bis hin zu disziplinarischen Maßnahmen (z. B. teilweise oder ganzer Ausschluss von der Ferienfreizeit, Gruppenstunde, Veranstaltung etc.) reichen.
- *Bei massiven Formen:*
  - (Räumliche) Trennung von übergriffiger Person und betroffener Person.
  - Hilfemaßnahmen empfehlen/einleiten (z. B. Therapie), die das übergriffige Verhalten zukünftig unterbinden.

3.1.3 Blick auf die Gruppe der Teilnehmenden

- Sollten mitbekommen, dass das Verhalten, nicht aber die übergriffig gewordene Person als Mensch abgelehnt wird. Ebenso sollte die Gruppe mitbekommen, dass eine Konsequenz erfolgt.
- Informationen sollen sachlich und ohne Details erfolgen.
- Weder die betroffene noch die übergriffige Person sollen bloßgestellt oder beschämt werden.
- Ggf. Regeln noch einmal gemeinsam besprechen.
- *Bei massiven Formen:*
  - Beobachtende Teilnehmende nach ihren Empfindungen und Bedürfnissen fragen; sie fragen, ob sie noch eine weitere Unterstützung, Klärung, Aufarbeitung benötigen.

3.2 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinn

Bereits bei einem vagen Verdacht von strafrechtlich relevanten Handlungen muss immer umgehend professionelle Unterstützung hinzugezogen werden, beispielsweise durch das → Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0 800 22 55 530 oder einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (InSoFa), die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos berät. Die Kontaktdaten der InsoFas findet man auf der Homepage des zuständigen Jugendamtes.

Vorfälle im Bereich der Trägerverantwortlichkeit
Die Gefährdungssituation muss sofort unterbrochen und so der Schutz der betroffenen Person sowie all jener, die ggf. ebenso gefährdet sind, sichergestellt werden. Der Träger (z. B. Verbandsvorstand, leitender Pfarrer) und/oder der*die Interventionsbeauftragte*r muss umgehend informiert werden: Hier gelten die → Vorgehensweisen und Meldewege im Verdachtsfall des Bistums Trier.

Vorfälle außerhalb der Trägerverantwortlichkeit
Wird im Rahmen der Maßnahme ein Fall von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch aus dem Umfeld eines Teilnehmers*einer Teilnehmerin aufgedeckt (bspw. im Kontext von Familie, Freundeskreis o.ä.), muss das weitere Vorgehen mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) geklärt werden.

4. NACH DER MAßNAHME

- Sprecht Situationen und Vorfälle von Grenzverletzungen, (sexualisierten) Übergriffen, sexualisierter Gewalt/ sexueller Missbrauch im Team transparent an.
- Sammelt persönliche Eindrücke und Empfindungen der Teamer*innen, reflektiert gemeinsam das fachliche Vorgehen. Dabei sollten sowohl die für eine erfolgreiche Bearbeitung hinderlichen als auch hilfreichen Aspekte gesammelt werden.
- Passt das Institutionelle Schutzkonzept auf der Grundlage dieses Austausches an und ergänzt es um die Rückmeldungen der Teilnehmer*innen.

Bitte beachte:

Je nach Art bzw. Schwere des Vorfalls und ggf. auch abhängig davon, inwiefern eine eindeutige Aufklärung möglich war, benötigen Personen (Einzelpersonen, das Team, Teilnehmende) Unterstützung durch bspw. Supervision oder Beratung.

Grundsätzlich gilt:

Je nach Art bzw. Schwere des Vorfalls sollten die Personenberechtigten der betroffenen Person und der übergriffigen Person sofort oder unmittelbar nach der Maßnahme informiert werden. Die Verantwortung für das Vorgehen und die Gespräche liegt bei der für die Maßnahme zuständigen hauptamtlichen/-beruflichen Person (s. Institutionelles Schutzkonzept).

Ein Grund, der gegen die Information der Personensorgeberechtigten spricht, ist der Verdacht einer sexualisierten Gewalt in der Familie. Hier sollte umgehend eine Beratungsstelle hinzugezogen werden.

4.1 Gespräch mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen teilnehmenden Person

- Das Gespräch sollte eine vom Träger bestimmte Person möglichst in Begleitung einer weiteren zuständigen Person führen.
- Es sollen sachliche Informationen über Art bzw. Schwere des Vorfalls mitgeteilt werden.
- Es sollen transparente Informationen über die bisherigen Maßnahmen und das weitere Vorgehen gegeben werden.
- Auf beraterische/therapeutische Unterstützung für die betroffene Person und Personensorgeberechtigte soll hingewiesen werden.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, dass der Vorfall bei der gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet werden darf.
- Fragen, Ängsten und möglichen Schuldzuweisungen gegenüber der Institution soll einfühlsam, ruhig und sachlich begegnet werden.

4.2 Gespräch mit den Personensorgeberechtigten der übergriffigen teilnehmenden Person

- Das Gespräch sollte eine vom Träger bestimmte Person möglichst in Begleitung einer weiteren zuständigen Person führen.
- Es sollen sachliche Informationen über Art bzw. Schwere des Vorfalls mitgeteilt werden.
- Es sollen transparente Informationen über die bisherigen Maßnahmen und das weitere Vorgehen gegeben werden.
- Informationen über pädagogische/therapeutische Unterstützung sowie über mögliche Hilfen für die übergriffige Person sollen weitergegeben werden.
- Einer möglichen Empörung und einem Unglauben der Personensorgeberechtigten soll mit Verständnis, Ruhe und Sachlichkeit begegnet werden.

4.3 Gespräche mit den Personensorgeberechtigten nicht direkt betroffener Teilnehmenden

- Grundsätzlich sollen die Personensorgeberechtigten der nicht direkt betroffenen Teilnehmenden (z. B. beobachtende Teilnehmende, Teilnehmende, die über Dritte etwas erzählt bekommen haben) in angemessener Weise informiert werden.

5. MÖGLICHE HINWEISE AUF SEXUALISIERTE GEWALTERFAHRUNG

Im Verhalten von Teilnehmenden vor, während oder nach der Maßnahme können sich Hinweise auf eigene sexualisierte Gewalterfahrungen bemerkbar machen.

Mögliche Hinweise können sein:

Eine teilnehmende Person …

- … versucht wiederholt, fremde oder uninteressierte Teilnehmende in körperliche Erkundungsspiele einzubeziehen.
- … versucht wiederholt, andere Teilnehmende dazu zu überreden, die eigenen Geschlechtsteile oder die der anderen Teilnehmenden zu berühren.
- … fordert wiederholt andere Teilnehmende zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf.
- … benutzt eine extrem sexualisierte Sprache und demütigt andere wiederholt.
- … beschimpft andere mit sexistischen Schimpfwörtern.
- … zeigt sich selbst sexuell sehr freizügig und distanzlos anderen gegenüber.

Bitte beachte:

Falls es gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen gibt, ist das Verfahren nach § 8a SGV VIII bzw. § 4 KKG einzuhalten. Jugendhilfeträger sollen hier eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) konsultieren und die Personensorgeberechtigten in die Einschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der Schutz der betroffenen Person nicht in Frage gestellt wird.

6. ANHANG

6.1. Vermutungstagebuch

Hinweise zum Führen des Vermutungstagebuches

Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen, Andeutungen oder Situationen eindeutig den ‚Kategorien' Grenzverletzung, (sexualisierte) Übergriffe oder sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch zuzuordnen. Es kann aber sein, dass sich bei dir ein mulmiges Gefühl ausbreitet und/oder dich ein vager Verdacht beunruhigt.

Hier kann es sehr hilfreich sein, das, was man beobachtet oder gehört hat und was auf eine Grenzverletzung, (sexualisierte) Übergriffe, sexualisierte Gewalt / sexuellen Missbrauch schließen lassen könnte, zu notieren.

Es empfiehlt sich, dabei genaue Angaben zu machen und Datum, Uhrzeit, Situation und verdächtige Beobachtungen, Aussagen, Andeutungen etc. möglichst konkret aufzuschreiben. Zu Beginn ist möglicherweise zu unterscheiden zwischen der Person, die dir etwas berichtet (meldende Person), der Person, die der meldenden Person etwas erzählt hat und der Person, die betroffen ist. Je nach Situation könnte es sich hier um drei verschiedene Personen handeln. Das hilft dir, selbst klarer zu sehen.

Eine ausführliche Dokumentation kann im Ernstfall wichtig für die Glaubwürdigkeit der*des Betroffenen sein. Ein sogenanntes „Vermutungstagebuch" kann im Grunde jede*r führen, z. B. Mitarbeiter*innen, Jugendleiter*innen, Eltern etc. Die hier vorhandene Vorlage ist eine Orientierung, um wichtige Daten und Hinweise zu dokumentieren. Nicht alles kann oder muss ausgefüllt werden, aber alles, was dokumentiert werden kann, kann im weiteren Verlauf hilfreich zur Klärung einer Situation sein.

Das Vermutungstagebuch enthält vertrauliche Informationen, daher sollte sensibel mit dem Dokument umgegangen werden, besonders weil auch Namen genannt werden. Um einen Verdacht abzuklären oder wenn sich ein Verdacht konkretisiert und weitere Schritte unternommen werden sollen, kann es – soweit nötig anonymisiert – entsprechenden Personen (z. B. Vertrauenspersonen, Mitarbeiter*innen einer Beratungsstelle, Vertreter*innen des Vorstandes / der Leitung etc.) gezeigt werden.

Auch ein Gespräch kann dabei helfen, die Beobachtungen, Befürchtungen, Gehörtes zu „sortieren" und über die weitere Vorgehensweise nachzudenken. Eine verbands-/einrichtungsinterne Vertrauensperson kann weiterhelfen oder eine Fachberatungsstelle kann hier eine große Unterstützung sein. Unter → 6.2 Adressen findest du entsprechende Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten.

Das Vermutungstagebuch steht → ***hier*** als ausfüllbare PDF-Datei zum Downloaden zur Verfügung.

Vermutungstagebuch

(Bitte mit allen Angaben vertraulich umgehen!)

Meldende Person:
Name, Funktion, Adresse,
Telefonnummer, E-Mail etc.

Datum der Meldung:

Person, die etwas beobachtet/ gehört/erlebt hat[3]:
Name, Funktion, Adresse,
Telefonnummer, E-Mail etc.

Wer ist Betroffene*r[4]?
Name, ggf. Adresse, Telefonnummer

Alter
Geschlecht

Kontext des Geschehens:
z. B. Verband, Gruppe

Was wurde beobachtet/gehört/erlebt?
Was genau erschien der meldenden Person seltsam, beunruhigend, verdächtig?
(Hier bitte möglichst genau die Beobachtung/ das Gehörte/das Erlebte notieren – keine eigene Wertung)

Wann: Datum, Uhrzeit

Wo: Ort

Wer war sonst noch anwesend?

Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Was wäre ein hilfreicher nächster Schritt?
z. B. Gespräch mit einer Vertrauensperson

Sonstige Anmerkungen:

Datum, Name des Verfassers*der Verfasserin der Einträge im Vermutungstagebuch:

3 / 4 Sofern nicht identisch mit der meldenden Person

6.2 Adressen

Die Beratungsangebote im Bistum Trier sind kostenfrei. Die Kontakte im Bistum Trier sind nur zu den Geschäftszeiten erreichbar. Bis dahin gilt: Betroffene schützen, Ruhe bewahren, im Team beraten und Hilfe holen (bspw. bei Beratungsstellen, die über das → **Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch** recherchiert werden können).

→ Abteilung Jugend Bistum Trier
Bischöfliches Generalvikariat Trier
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Telefon +49 651 9771-201
jugend@bistum-trier.de

Referentin für Prävention und Sexuelle Bildung
Ulrike Laux
ulrike.laux@bistum-trier.de

→ Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt
Bischöfliches Generalvikariat Trier
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Telefon +49 651 7105-562
praevention@bistum-trier.de

Präventionsbeauftragte
Leiterin der Fachstelle Prävention
Sarah Schmitz
sarah.schmitz@bistum-trier.de

Präventionsbeauftragter
Dr. Andreas Zimmer
andreas.zimmer@bistum-trier.de

Interventionsbeauftragte
Dr. Katharina Rauchenecker
katharina.rauchenecker@bistum-trier.de

→ Kirchliches Notariat
Bischöfliches Generalvikariat Trier
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Telefon +49 651 7105-696
kirchliches-notariat@bistum-trier.de

→ Ansprechpersonen für sexuellen Missbrauch in der Kirche
Wenn du einen Verdacht gegen einen Priester, Diakon, einen*eine Pastoral- oder Gemeindereferenten*in oder gegen andere kirchliche Mitarbeitende hast, kannst du dich an die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs wenden.

Ihre Kontaktdaten lauten:

Ursula Trappe
Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin
Mobil +49 151 50681592
ursula.trappe@bistum-trier.de

Markus van der Vorst
Dipl.-Psychologe
Mobil +49 170 6093314
markus.vandervorst@bistum-trier.de

→ Lebensberatungsstellen im Bistum Trier
Alle Berater*innen der Lebensberatungsstellen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 Abs.1 Nr. 4 bzw. 5 StGB. Damit können sie auch dann kompetente Unterstützende sein, wenn die Vermutung oder das Erlebnis der sexualisierten Gewalt sich unmittelbar im kirchlichen Rahmen ereignet hat. Es wird auch eine Online-Beratung angeboten.

→ Fachstellen Jugend in den Visitationsbezirken
Neben der grundsätzlichen Möglichkeit, sich bei Fragen zu sexualisierter Gewalt an die Fachstellen Jugend zu wenden, arbeiten dort sogenannte „Fachkräfte für Prävention und Sexuelle Bildung", die in Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt fachlich beraten und unterstützen können. Gleichzeitig sind diese Personen auch → Kontaktpersonen für Verdachtsfälle der sexualisierten Gewalt.

→ Ansprechpartner*innen des BDKJ Trier bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt
Geschulte Ansprechpartner*innen für vermutete, beobachtete oder erlebte Situationen sexualisierter Gewalt im Rahmen der Jugendverbände stehen verbandsübergreifend zur Verfügung.

Weitere Beratungsstellen – überwiegend nicht in kirchlicher Trägerschaft

Fachberatungsstellen

In Rheinland-Pfalz, im Saarland und deutschlandweit gibt es verschiedene spezialisierte Fachberatungsstellen, die dir bei sexualisierter Gewalt Unterstützung anbieten können.

Hier arbeiten Fachleute, die sich, je nach Beratungsstelle, mit verschiedenen Formen von Gewalt sehr gut auskennen. Schau rein, ob eine Beratungsstelle dabei ist, die dich anspricht, und scheue dich nicht, diese zu kontaktieren.

Fachberatungsstellen Saarland

→ **Zentrum für Prävention Neue Wege / Sexualtherapie und Konfliktmanagement**
(kostenfrei)
Karl-Marx-Straße 4, 66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 857 425 10
NeueWege@lvsaarland.awo.org

Zielgruppen: *sexuell übergriffig gewordene Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene. Beratung von Angehörigen, Bezugspersonen, Fachkräften, Institutionen.*

→ **Phoenix – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen**
(auf Wunsch anonym, kostenfrei)
Schubertstraße 6, 66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 7 61 96 85
phoenix@lvsaarland.awo.org

Zielgruppen: *Jungen, männliche Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahren und deren Bezugspersonen (Personensorgeberechtigte, andere Bezugspersonen, pädagogische Fachkräfte)*

→ **Nele – Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen**
(auf Wunsch anonym, kostenfrei)
Dudweilerstraße 80, 66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 3 20 43
info@nele-saarland.de

Zielgruppen: *Mädchen, Frauen, Personensorgeberechtigte, Vertrauens- & Bezugspersonen*

Fachberatungsstellen Rheinland-Pfalz

→ **Der Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**
(anonym, kostenfrei)
Landesgeschäftsstelle
An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz
Telefon +49 175 525 971 8
info@kinderschutzbund-rlp.de

Dort findest du auch alle
→ **Orts- und Kreisverbände**.

Zielgruppe: *Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte*

Fachberatungsstellen deutschlandweit

→ **Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch**
(anonym, kostenfrei)
Hier findest du Infos zu Beratung, Hilfen und Fragen der Prävention bei sexualisierter Gewalt. Mithilfe einer Datenbank kannst du nach spezialisierten Beratungsstellen vor Ort suchen.

Zielgruppen: *Betroffene, deren Angehörige sowie Fachkräfte.*

→ **bke – Onlineberatung für Jugendliche und Eltern**
(anonym, kostenfrei)
Die Beratung erfolgt in Textform, ausschließlich durch ausgebildete Fachkräfte mit langjähriger Erfahrung und nach den aktuell gültigen Datenschutzrichtlinien.

Zielgruppen: *Eltern mit Kindern bis 21 Jahren können sich bei der* → ***bke-Elternberatung*** *beraten lassen. Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren können sich bei der* → ***bke-Jugendberatung*** *beraten lassen.*

Abteilung Jugend Bistum Trier
Bischöfliches Generalvikariat Trier
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Telefon +49 651 9771-201
jugend@bistum-trier.de
www.jugend-bistum-trier.de

Referentin für Prävention und Sexuelle Bildung
Ulrike Laux
ulrike.laux@bistum-trier.de

Trier, 2. Auflage, September 2026

Mit freundlicher Genehmigung des Bistums Mainz basiert dieser Flyer auf deren Vorlage „Kinder schützen – eingreifen und handeln“.

Jugend BISTUM TRIER

BDKJ Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözese Trier

prävention im bistum trier